

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 13.11.2007

§1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen der planlauf GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von der planlauf GmbH nicht anerkannt, es sei denn, die planlauf GmbH hat Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der planlauf GmbH sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich ein bindendes Angebot gemacht wurde.
- 2.2 Der Vertrag kommt in jedem Fall erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die planlauf GmbH zustande.
- 2.3 Der Auftraggeber hat die planlauf GmbH spätestens beim Erhalt des Angebotes auf spezifische Rahmenbedingungen aufmerksam zu machen, die sich auf die Erbringung der Leistungen beziehen.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich in EURO ab Aachen, einschließlich Verpackung, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.2 Sofern in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil. Scheck- und Wechselhergaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der planlauf GmbH und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 3.3 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der von der planlauf GmbH angegebenen Zahlungsstellen zu erfolgen. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die der planlauf GmbH z.B. durch eine ausdrücklich vereinbarte Inzahlungnahme von Wechseln und Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.4 Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins berechnet die planlauf GmbH Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die planlauf GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
- 3.5 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§4 Mitwirkungspflichten

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten der planlauf GmbH sämtliche Informationen und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind.
- 4.2 Der Auftraggeber gewährt der planlauf GmbH ausreichenden Zugang zu den Produktionsanlagen sowie qualifiziertes Personal zu dessen Bedienung, falls dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.
- 4.3 Der Auftraggeber hat die planlauf GmbH unverzüglich über alle Ereignisse, Umstände und Veränderungen zu informieren, die möglicherweise geeignet sind, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beeinflussen. Bei Veränderungen der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gegebenen Umstände, die zu Erschwerungen bei der

Erbringung der vertraglichen Leistungen führen, ist die planlauf GmbH berechtigt, eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Preise zu verlangen.

- 4.4 Für die Durchführung von Arbeiten beim Auftraggeber hat dieser auf eigene Kosten zu übernehmen:
- alle vertraglich nicht vereinbarten Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Arbeitskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage, Inbetriebnahme und den Betrieb erforderlichen Bedarfsgegenstände wie z.B. Werkzeuge, Werkstücke, usw.,
 - Energie (Einphasenwechselstrom 230V und Dreiphasenwechselstrom 400 V), Wasser und Beleuchtung an der Arbeitsstelle.
- 4.5 Die planlauf GmbH und der Auftraggeber benennen je einen hauptverantwortlichen Mitarbeiter, der stets als Ansprech- und Diskussionspartner zur Verfügung steht. Falls erforderlich, werden Kontakte zu weiteren sachkundigen Mitarbeitern vermittelt.
- 4.6 Die planlauf GmbH verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz einzuhalten.

§5 Lieferzeit

- 5.1 Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei der planlauf GmbH eingegangen, alle vom Auftraggeber gemäß § 4.4 durchzuführenden Arbeiten erledigt, erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto der planlauf GmbH gutgeschrieben sind.
- 5.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftraggeber alle zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig liefert und sonstige Verpflichtungen durch den Auftraggeber eingehalten werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Wenn die planlauf GmbH die zur Verfügung gestellten Informationen für nicht ausreichend hält, wird sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- 5.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder auf ähnliche nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen, verlängert sich die Frist angemessen.
- 5.4 Die planlauf GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der planlauf GmbH für den Schadenersatz neben der Leistung auf 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, und für den Schadenersatz statt der Leistung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden (vgl. § 7 dieser Bestimmungen) begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der planlauf GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§6 Gewährleistung

- 6.1 Die planlauf GmbH haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben. Fehler und Mängel sind von der planlauf GmbH kostenlos zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab der Abnahme.
- 6.2 Werden die erbrachten Leistungen nach der Übergabe an den Auftraggeber nicht innerhalb von acht Wochen abgenommen, so gelten sie als abgenommen.

- 6.3 Wird dem Verlangen des Auftraggebers auf Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- 6.4 Sollten Mängel der erbrachten Leistungen auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird sie die planlauf GmbH auf Wunsch des Auftraggebers zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sechs Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für die erbrachten Leistungen.

§7 Haftung

- 7.1 Eine über die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hinausgehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung (sonstiger) Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für mangelhaften wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die planlauf GmbH oder ein durch sie beauftragter Dritter auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- 7.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gesetzlich gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.3 Haftet die planlauf GmbH wegen der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder Haftung wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit vorliegen, so ist die Haftung auf die Auftragssumme begrenzt.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der planlauf GmbH.
- 7.5 Soweit dem Auftraggeber nach diesem §7 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß §6 dieser Bedingungen,

§8 Geheimhaltung

- 8.1 Die planlauf GmbH verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen gegenüber Dritten geheimzuhalten und sie Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers.
- 8.2 Mitarbeiter der planlauf GmbH werden, soweit sie nicht bereits auf Grund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung verpflichtet. Auf Wunsch des Auftraggebers sind diese Erklärungen in Kopie vorzulegen.
- 8.3 Die Geheimhaltungspflicht endet fünf Jahre nach Auftragsende.
- 8.4 Die planlauf GmbH wird die Unterlagen, die sie vom Auftraggeber erhalten hat, auf Verlangen herausgeben oder vernichten.

§9 Erfindungen

- 9.1 Leistungen und Ergebnisse, die von der planlauf GmbH oder deren Personal als Ergebnis der für den Auftraggeber durchgeführten Arbeiten erzielt werden, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zeitlich und räumlich unbeschränkt zu.
- 9.2 Soweit es sich um schutzrechtsfähige Ergebnisse handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, für diese Ergebnisse im eigenen Namen im In- und Ausland Schutzrechte zu erwerben. Soweit der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, erhält der Erfinder unmittelbar vom Auftraggeber eine Erfindervergütung im Sinne des Gesetzes für Arbeitnehmererfindungen ausbezahlt, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErfG) richtet. Die planlauf GmbH ist verpflichtet, alle organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen, wie z.B. die

Inanspruchnahme von Erfindungen seines Personals, zu treffen sowie Erklärungen abzugeben, die notwendig sind, damit der Auftraggeber die zuvor genannten Rechte wahrnehmen kann.

- 9.3 Soweit die von der planlauf GmbH dem Auftraggeber übermittelten Ergebnisse nicht schutzrechtsfähig sind, gelten die dem Auftraggeber zustehenden Benutzungsrechte durch die Vergütung des Auftrages als abgegolten.

§10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Die Geschäftsbeziehungen zwischen der planlauf GmbH und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Aachen. Verweisungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- 10.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der planlauf GmbH ist Aachen.

§11 Teilnichtigkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.